GLOSSE

Das Partizip „genannt“

Georg Freiherr v. Frölichsthal, Genealoge, Adelsrechts-experte und Autor, lebt in Wien

Im bäuerlichen Bereich gibt es bis heute die Übung, Personen nicht mit ihrem Familiennamen, sondern mit ihrem Hofnamen (Vulgonamen) zu benennen. Auch der Adel kannte ähnliche Phänomene, wobei in mittelalterlichen Urkunden zunächst in lateinischer Sprache das Partizip dictus erschien und dann auf Deutsch in „genannt“ wechselte. Die Gründe für die Entstehung dieser Namen sind unterschiedlich, und ebenso unterschiedlich ist der faktische Umgang mit ihnen.

Unterscheidet man nach der Entstehung der Fallgruppen, dann gibt es zumindest folgende Varianten:

1. Benennung nach dem Herkunftsort: Dies war vor allem zu einer Zeit üblich, als sich noch keine Familiennamen herausgebildet hatten. Häufig wurde dieser Name dann zum eigentlichen Familiennamen, so z. B. 1262 Ernestus de Lichen dictus de Uslaria – daraus wurden die Herren v. Uslar und im 19. Jahrhundert die Freiherren v. Uslar-Gleichen.
2. Namenserweiterung aufgrund einer Erbschaft und/oder des Aussterbens einer Familie (bei noch aktuell das Partizip führenden Familien der häufigste Fall): Bspw. bewilligte 1698 der Kaiser den Ingelheim aufgrund der Eheschließung mit der Echter'schen Erbtochter und des 1665 erfolgten Erlöschens der Echter die Namens- (und Wappen-)vereinigung als Ingelheim gen. Echter von und zu Mespelbrunn.
3. Wiederannahme des Stammnamens: Ungewöhnlich ist der Fall des Carl Rr v. Heufler zu Rasen, der 1865 in den Freiherrenstand mit Gestattung der Wiederannahme des alten Geschlechtsnamens als Frhr v. Hohenbühel gen. Heufler zu Rasen erhoben wurde.

Für die gesellschaftliche Übung gibt es bedauerlicherweise keine klare Regel: Die Mauchenheim gen. v. Bechtolsheim werden „Bechtolsheim“ genannt, die Hohenbühel gen. Heufler zu Rasen „Hohenbühel“ und die Gleichen gen. v. Rußwurm „Gleichen-Rußwurm“. ■

FOTOS: © PRINT & COFFEE, © PRIVATSAMMLUNG/FOTO: AKRP, JUSTIN PIPERGER, © VORARLBERG MUSEUM, BREGENZ/FOTO: AKRP, MARKUS TRETTER